

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Weil im Schönbuch

Inhalt	Seite
I. Vorwort	2
II. Allgemeines	
§ 1 Begriffsbestimmung.....	3
§ 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz.....	3
§ 3 Arten der Förderung.....	4
III. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb	
§ 4 Zuschußvoraussetzungen.....	4
§ 5 Zuschußhöhe.....	5
IV. Zuschüsse für Jugenderholungsmaßnahmen	
§ 6 Jugenderholungsmaßnahmen.....	6
V. Sonstige Förderungsarten	
§ 7 Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.....	7
§ 8 Vervielfältigungen.....	7
§ 9 Förderung von Veranstaltungen.....	7
§ 10 Förderung von besonderen Belastungen.....	8
§ 11 Ehrengaben und Preise.....	8
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 12 Inkrafttreten.....	9

I. Vorwort

Die ersten Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Weil im Schönbuch traten zum 01.01.1994 in Kraft und lösten die Bezuschussung der Vereine im Einzelfall ab. In den zurückliegenden Jahren hat sich die Bezuschussung anhand der Vereinsförderrichtlinien weitgehend bewährt.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es erforderlich die Förderrichtlinien zu präzisieren und klarer zu fassen, um die Vereinsarbeit weiterhin angemessen fördern zu können.

Neben der **Förderung bei der Jugendarbeit** soll es das Ziel sein, die Einnahmenbeschaffung in den Vereinen selbst zu forcieren. Veränderungen in den vergangenen Jahren, weitere Vereine die Förderung beantragen möchten und regelmäßige Schwierigkeiten bei fehlenden Antragsunterlagen bei vielen Vereinen, sowie der Abrechnung der beantragten Gelder, haben gezeigt, dass es erforderlich ist, die Vereinsförderrichtlinien zu überarbeiten.

Die Gemeinde Weil im Schönbuch ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es als eine freiwillige öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen der Gemeinde in einem angemessenen Rahmen zu fördern, soweit es Haushalt und Mittel zulassen.

Mit den Vereinsförderrichtlinien soll außerdem die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit und dem damit verbundenen Ehrenamt zum Ausdruck kommen.

Es soll eine allen Vereinen gerecht werdende Vereinsförderung angestrebt werden.

Die Förderung soll dabei nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen **und das ehrenamtliche Engagement im Verein selbst stärken.**

Ziel ist „Hilfe zur Selbsthilfe“!

Unbegründete Ungleichbehandlungen sollen vermieden und eine Gleichbehandlung angestrebt werden.

Die Vereinsförderung ist eine **Freiwilligkeitsleistung** der Gemeinde Weil im Schönbuch **und soll stets subsidiär erfolgen.**

Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel!

Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltsslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Allgemeines

§1

Begriffsbestimmung

1. Verein im Sinne der Vereinsförderrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Weil im Schönbuch hat.
2. **Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**
3. Der Verein muss für jeden Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein.

§ 2

Allgemeiner Förderungssatz

1. Die Gemeinde Weil im Schönbuch fördert nach diesen Richtlinien die Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statutenmäßigen Zwecke, wenn sie
 - mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen und
 - auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken.

Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.
2. **Förderungsfähig sind nur die Mitglieder der Vereine.** Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.
3. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
 - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
 - Religionsgemeinschaften und in ihnen organisierte Vereinigungen,
 - wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben,
 - örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe o.ä.),
 - Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet wurden,
 - die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder gewerbliche Interessen im weitesten Sinne im Vordergrund stehen.
 - Vereine, die für Mitglieder eine Kameradschaftskasse unterhalten
4. Über die grundsätzliche Förderfähigkeit entscheidet der Sozial- und Finanzausschuss.

5. Die Gewährung von Zuschüssen kann mit Auflagen und Bestimmungen versehen werden. Eine Bezuschussung erfolgt prinzipiell vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.
6. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand.

§ 3 Arten der Förderung

Die Gemeinde Weil im Schönbuch gewährt den Vereinen folgende Zuwendungen:

1. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
2. Zuschüsse für Jugenderholungsmaßnahmen
3. Zuschüsse für besondere Belastungen
4. Ehrengaben und Preise

III. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

§ 4 Zuschussvoraussetzungen für die laufende Vereinsarbeit

1. Die Gemeinde Weil im Schönbuch gewährt den Sport-, Musik-, Gesang-, Brauchtums-, und Heimatvereinen, sowie den sonstigen Vereinen, zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten und Vereinsaufwendungen einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Zu den laufenden Kosten zählen insbesondere Verbands- und Mitgliedsbeiträge, Ball-, Spiel-, und Trainingsmaterial, Kapellmeister, Dirigent, Noten, Verbrauchsgegenstände, Sportgeräte, Reparaturen, Reisekosten usw.
2. Der Grundbetrag erhöht sich um eine jährliche Zulage für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen.
3. **Eine weitere Zulage zum Grundbetrag wird jährlich für Mitglieder die das 20. Lebensjahr vollendet haben, gewährt.**
4. Vereine, die besondere Belastungen durch Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung eigenen Grundvermögens haben, erhalten zusätzlich einen jährlichen Zuschuss.
5. Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Meldung des Vereines an den Württ. Landessportbund oder ähnliche Dachorganisationen auf Stichtag 01.01. des laufenden Förderjahres. Dieser Nachweis muss bei der Antragstellung unaufgefordert angehängt werden
6. Die Meldung des Mitgliederstandes (Stichtag 01.01.) muss spätestens bis zum 31.03. des laufenden Haushaltjahres unaufgefordert bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Dem Antrag ist außerdem eine Mitgliederliste mit den Angaben über Namen, Wohnort und Geburtsdatum der Vereinsmitglieder beizufügen.

§ 5

Zuschusshöhe für die laufende Vereinsarbeit

1. Der Grundbetrag beträgt jährlich **210,00 €**.
2. Die Zulage für jugendliche Vereinsmitglieder beträgt **12,00 €** pro Person im Jahr.
3. Die Zulage für volljährige Vereinsmitglieder beträgt **1,20 €** pro Person im Jahr.
4. Die Zuschüsse für Vereine mit eigenem Grundvermögen belaufen sich auf:

Verein	Zuschuss
Arbeitsgemeinschaft für Heimatpflege.....	1.295,00 €
Fischereiverein.....	647,50 €
Radsportverein.....	1.610,00 €
Sportvereinigung.....	5.372,50 €
Schützenverein Weil.....	1.610,00 €
Schützenverein Breitenstein.....	1.295,00 €
Tennisclub.....	4.287,50 €
Gartenfreunde.....	1.295,00 €
Kleintierzuchtverein.....	1.610,00 €
Musikverein.....	1.610,00 €
Verein zur Förderung christlicher Jugend- und Gemeindegarbeit.....	500,00 €

IV. Zuschüsse für Jugenderholungsmaßnahmen

§ 6

Jugenderholungsmaßnahmen

Die Gemeinde Weil im Schönbuch fördert auf Antrag Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung, die von einem Träger der freien Jugendpflege oder örtlichen Vereinen durchgeführt werden. Antragsberechtigt sind Vereine im Sinne von § 1, die örtlichen Religionsgemeinschaften sowie örtliche Zweigorganisationen von überregionalen Verbänden und Organisationen und der Kreisjugendring mit seinen Mitgliedsorganisationen.

1. Förderfähige Maßnahmen sind:
 - Fahrten und Freizeiten

- Zeltlager
- Ferienwanderungen

Erholungskuren und Maßnahmen von Sozialleistungen werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.

2. Fördervoraussetzungen

Die unter 1. genannten Veranstaltungen werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- Sofern eine Mindersteilnehmerzahl von 5 Jugendlichen erreicht wird und
- die Maßnahme mindestens 2 volle Tage andauert und
- die nach Nr. 1 genannte Maßnahme von einer Betreuungsperson geführt bzw. geleitet wurde.
- Als Jugendliche gelten Personen, die unter die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 dieser Satzung fällt.

3. Grundsätze der Förderung

- Die Bezuschussung erfolgt für höchstens 14 Tage
- An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag
- Betreuer/Leiter/Helfer für die Durchführung der Maßnahme werden zusätzlich bezuschusst

4. Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Tag und Teilnehmer 2,60 € bezogen auf auswärtige Veranstaltungen und 1,50 € für Veranstaltungen am Ort. Pro fünf angefangene Teilnehmer wird zusätzlich ein Leiter bzw. Helfer bezuschusst.

5. Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt höchstens 350,00 €.

6. Der Empfänger ist verpflichtet den Zuschussbetrag ausschließlich und unmittelbar für die beantragte Erholungsmaßnahme zu verwenden. Empfänger der Leistung ist der Träger der Maßnahme.

7. Ein förmlicher Antrag muss **spätestens vier Wochen** nach der Veranstaltung gestellt sein. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste mit den Angaben über Namen, Wohnort und Geburtsdatum der Teilnehmer und Helfer beizufügen.

V. Sonstige Förderungsarten

§ 7

Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

1. Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde ist und bleibt die Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen entsprechend den jeweiligen Nutzungsbedingungen.

2. Im Einzelnen sind dies:

- Veröffentlichung im Mitteilungsblatt im Rahmen des Redaktionsstatus,
- Bereitstellung von Turn- und Sporthallen,
- Bereitstellung von Vereinsräumen in Gebäuden der Gemeinde,
- Bereitstellung von sonstigen öffentlichen Flächen für Veranstaltungen,
- Vornahme der angeordneten Verkehrsbeschilderung bei Vereinsfesten durch den Bauhof
- **Einmal jährlich für jeden Verein eine kostenfreie Bereitstellung einer gemeindlichen Einrichtung**

Der Übungs-, Spiel- und Probenbetrieb in den gemeindlichen Einrichtungen durch jugendliche Nutzer (entgegen den Begriffsbestimmung in §1 hier unter 18 Jahren) örtlicher Vereine wird durch die Gemeinde finanziell gefördert. Diese Förderung besteht darin, dass die Benutzungsgebühren öffentlicher Räumlichkeiten für jugendliche Benutzergruppen (unter 18 Jahren) an den jeweiligen Verein erstattet werden. Die Umsatzsteuer ist jedoch vom jeweiligen Verein zu bezahlen.
Die Bestimmungen der Gebührenordnungen werden hiervon nicht berührt.

§ 8 Vervielfältigungen

Die Gemeinde gestattet jedem Verein gegen Selbstkostenerstattung Kopien auf dem Fotokopierer der Gemeinde zu machen. Die Kopierkosten werden bei Antragstellung mit der laufenden Förderung verrechnet.

§ 9 Förderung von Veranstaltungen

1. Die Gemeinde Weil im Schönbuch fördert auf rechtzeitigem Antrag Veranstaltungen der Vereine durch einen Sonderzuschuss oder eine Übernahme einer Ausfallbürgschaft. Diese bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Entsprechende Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der endgültigen **Festlegung** der Veranstaltung gestellt werden.

§ 10 Besondere Belastungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde förderungsfähigen Vereinen, die besondere Belastungen im Verhältnis zu anderen gleichartigen Vereinen geltend machen, Zuschüsse im Rahmen ihrer haushaltsplanmäßigen Möglichkeiten gewähren. Hierunter fallen u.a. Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung eigenen Grundvermögens das nicht gewerbsmäßig genutzt wird und unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen, gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dient.
2. Der Antrag muss schriftlich mit genauer Begründung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Gemeinde behält sich vor, eine Offenlegung der Vereinsfinanzen zu verlangen.

3. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Vorhaben gefördert wird, trifft der Gemeinderat bzw. der Sozial- und Finanzausschuss. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 11 Ehrengaben, Preise und Jubiläum

1. Die Gemeinde Weil im Schönbuch gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (alle 25 Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe des 10-fachen der Jubiläumsjahreszahl, höchstens 1.000,- €. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.
2. Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Ehrengaben und Preisen ist der Bürgermeister.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§12 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 24.04.2018

- Wolfgang Lahl -
Bürgermeister